

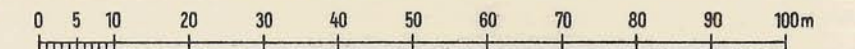
Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf und für die Grundstücke Alt-Mariendorf 41 und Friedenstraße 21-22 40 m und für die übrigen Grundstücke 20 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
3. Im allgemeinen Wohngebiet und im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Schule) können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die Randbebauung der Straße Alt-Mariendorf auf den Grundstücken Alt-Mariendorf 37/39 und 45/49 ist in ihrer äußeren Erscheinungsform so zu gestalten, daß sie die durch die Dorfkirche, das Wohnhaus und die alte Gemeindeschule auf den Grundstücken Alt-Mariendorf 37, 41 und 43 geprägte Eigenart der Dorfstraße nicht beeinträchtigt. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Ziegeldacheindeckung und einer Neigung nicht unter 30° auszubilden.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

# Bebauungsplan XIII-62

für die Grundstücke Mariendorfer Damm 132/138,  
Alt-Mariendorf 37/53, Forddamm 1/9  
und Friedenstraße 21-27  
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Maßstab 1 : 1000



Zeichenerklärung  
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke		Zahl der Vollgeschosse, zuliegend	III/0,4
oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	III/0,4
im Kleinsiedlungsgebiet	(S18a)WO	Grundflächenzahl	0,4
im reinen Wohngebiet	(S18a)WO	Offene Bauweise	MI
im allgemeinen Wohngebiet	(S18a)WO	Geschlossene Bauweise	MI
im Dorfgebiet	(S18a)WO	Baumassenzahl	III/0,4
im Mischgebiet	(S18a)WO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	III/0,4
im Kerngebiet	(S18a)WO	Nur Hausgruppen zulässig	III/0,4
im Gewerbegebiet	(S18a)WO	Nur Einzelhäuser zulässig	III/0,4
im Industriegebiet	(S18a)WO	Nur Doppelhäuser zulässig	III/0,4
im Wochenendausbebauungsgebiet	(S18a)WO	Gebäudehöhe	12 m
im Sondergebiet	(S18a)WO	Baulinie	III/0,4
Für den Gemeinbedarf		Baugrenze	III/0,4
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		Linie zur Abgrenzung des Umfanges	III/0,4
mit Bindungen für Stoffflutzungen		von Abweichungen	III/0,4
Zu erhaltende Bäume			
Zulässige Größe der Baumasse			
Zulässige Größe der Geschosflächenzahl			

Verkehrsflächen:		Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie	Grundstücksgrenze
Öffentliche Parkflächen		Private Verkehrsflächen	Zufahrtsverbot	Straßengrenze
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:			Ausfahrtsverbot	
Grünflächen:			Zu- und Ausfahrtsverbot	
Flächen für die Landwirtschaft:				
für die Forstwirtschaft:				
Sonstige Festsetzungen:				
Flächen für Stellplätze				
für Garagen				
für Gemeinschaftsstellplätze				
für Garagengebäude mit Stellplätzen				
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen				
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke				

Nachrichtliche Übernahmen			
Naturschutzgebiet			
Landschaftsschutzgebiet			
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen			
Wasserschutzgebiet			
Eintragungen als Vorschlag			
Gebäude			
Stellplatz			
Garage			
Tiefgarage			
Kinderspielfeld			
Planunterlage			
Öffentliches Gebäude			
Wohngebäude mit Durchfahrt			
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude			
Geschosshöhe			
Mauer			
Zaun, Mauer			
Brücke			
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe			
Offene Garage			
Tiefgarage			
Kennlichmachungen			
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen			
Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen			



Koordinatenverzeichnis

Punkt Nr.	Y	X
C 7162	83 634,37	2402,91
C 7163	83 485,90	2442,70

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
Berlin-Tempelhof, den 9. 7. 76  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 7. Januar 1975  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt  
Ribbert  
Amtsleiter  
Kreuter  
Bezirksstadtrat  
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung des Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. 2. 1975 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. 3. bis 17. 4. 1975 öffentlich ausgelegt.  
Berlin-Tempelhof, den 1. Juli 1975  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Stadtplanungsamt  
Lewerenz  
Amtsleiter  
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 5. November 1975  
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen  
Harry Ristock